

Gebührensatzung für das Waldbad der Hansestadt Seehausen(Altmark)

Aufgrund der §§ 5, 8, 24 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) in durch schriftliches Beschlussverfahren folgende Gebührensatzung für das Waldbad der Hansestadt Seehausen(Altmark) beschlossen.

§ 1 Gebührenschuld

Für die Benutzung des Waldbades der Hansestadt Seehausen(Altmark) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

Die Gebühren betragen für

1. Erwachsene

Eintrittskarte (zum einmaligen Gebrauch)	3,00 €
Ab 18 Uhr	2,00 €
Zehnerkarte	25,00 €
Saisonkarte	72,50 €

2. Kinder, Schüler und Studenten, Freiwillige des Bundesfreiwilligendienstes

Eintrittskarte (zum einmaligen Gebrauch)	1,50 €
Zehnerkarte	12,00 €
Saisonkarte	35,00 €

Die unter 2. genannten Personen müssen sich auf Verlangen entsprechend ausweisen können. Auf Antrag stellt die Hansestadt Seehausen(Altmark) eine entsprechende Bescheinigung aus, wenn die Erfüllung der Voraussetzungen zu 2. nachgewiesen wird.

3. Familie

ab einem unterhaltsberechtigten Kind bis zur Vollendung des 16.Lebensjahres für bis zu 2 Erwachsene

Saisonkarte	120,00 €
--------------------	-----------------

Die Anspruchsberechtigung ist nachzuweisen.

4. Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres wird kein Eintritt erhoben.
5. Für Schulklassen und Gruppen der Kindertagesstätten ab 10 Kindern und einem Betreuer wird der Eintrittspreis um 50 % ermäßigt.

§3 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist der Benutzer des Waldbades. Bei minderjährigen oder nicht voll geschäftsfähigen Benutzern sind die gesetzlichen Vertreter bzw. gesetzlichen Betreuer gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenerpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Die Benutzungsgebühr entsteht mit Betreten des Bades und wird beim Eintritt in das Bad sofort fällig. Die Gebühr ist ohne Aufforderung durch Lösen einer Eintrittskarte an der Kasse zu entrichten. Gebühren für Mehrfach- bzw. Zeitkarten sind bei deren Erwerb zu entrichten.
3. Eintrittskarten gelten nur am Lösungstag.
4. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten findet keine Gebührenerstattung statt.
5. Saisonkarten und nicht in Anspruch genommene Zehnerkarten sind nicht übertragbar.
6. Eintrittskarten, Saisonkarten und Zehnerkarten haben für besondere Veranstaltungen im Waldbad **keine** Gültigkeit.

§ 4 Ausnahmen

Der Bürgermeister wird ermächtigt, auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 5 Verstöße

Die missbräuchliche Verwendung von Eintrittskarten und der Zutritt oder Aufenthalt im Waldbad ohne gültige Eintrittskarte haben zur Folge:

- a) Nachlösen einer Eintrittskarte unter Entrichten des 5-fachen Preises für eine Eintrittskarte und /oder
- b) sofortiger Ausschluss vom Besuch des Bades

Eine missbräuchliche Verwendung liegt vor, wenn unerlaubt Namens- und/oder Datumsänderungen auf den Eintrittskarten vorgenommen wurden oder Eintrittskarten weitergegeben oder vervielfältigt wurden.

Missbräuchlich verwendete Eintrittskarten werden eingezogen.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.
Die Satzung vom 21.06.2018 tritt außer Kraft.

Hansestadt Seehausen(Altmark), den 10.05.2021

Neumann
Bürgermeister

